



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Hochschule	PH Schwäbisch Gmünd			
Ggf. Standort	Schwäbisch Gmünd			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2018			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Sommersemester 2018 n=3 Wintersemester 2018/2019 n=2 Wintersemester 2019/2020 n=7			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	./.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)

Akkreditierungsbericht vom	17.12.2019
----------------------------	------------

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, Fakultät II, angebotene Studiengang „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist und eine Regelstudienzeit von vier Semestern vorsieht. Der Studiengang wird über das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) Hochschulausbauprogramm – Programm Master 2016 gefördert und zielt auf die „Professionalisierung in den Bildungsberufen“ (Selbstbericht S. 6) ab. Die Hochschule hat den Studiengang anwendungs- sowie forschungsorientiert profiliert. Ziel des Studiengangs ist, den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in einem interdisziplinären Berufs- und Wissenschaftsfeld zu vermitteln sowie für leitende Tätigkeiten im Bereich der deutschen Kultur- und Sprachvermittlung im In- und Ausland zu qualifizieren. Die Zielgruppe des vorliegenden Studiengangs verfügt über ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium, d. h. in Germanistik, Linguistik, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft oder Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 566 Stunden Präsenzstudium, 474 Stunden Praktikum und 2.560 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in neun Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden würdigen das Konzept des konsekutiven Masterstudiengangs „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“. Vor Ort zeigten sich die Studiengangsleitung und die Lehrenden in hohem Maße engagiert, die Gutachtenden bemerken positiv den hohen Stellenwert der Germanistik und stellen den Schwerpunkt auf die Sprachausbildung als sehr wichtige und innovative Ausrichtung heraus. Dabei sehen die Gutachtenden die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb des Fachbereichs als besondere Stärke, die sich z. B. in der Gründung des Zentrums für Migration und Gesellschaft sowie bei der Besetzung neuer Professuren ausdrückt. Grundsätzlich stellen die Gutachtenden zudem eine hohe Zufriedenheit der anwesenden Studierenden mit dem Studiengang fest. Die bisherige Umsetzung der Qualitätssicherung des seit 2018 angebotenen Masterstudiengangs bewerten die Gutachtenden als kreativ und grundsätzlich positiv, da u. a. die Studierenden aktiv durch eine SWOT-Analyse (Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats) miteinbezogen wurden. Die Gutachtenden geben der Hochschule auf den Weg, die qualitativen Ansätze der Qualitätssicherung bzw. Evaluationen weiter zu systematisieren. Darüber hinaus begrüßen die Gutachtenden das Engagement der Studiengangsleitung bzgl. internationaler Kontakte sehr und bestärken die Hochschule darin, sich auf unterschiedli-

chen Ebenen weiter zu vernetzen, d. h. insbesondere lokal, regional sowie international. Aus Sicht der Gutachtenden ist dies einerseits für die Erhöhung der Studierendenzahlen wichtig, um national wie international Studierende zu gewinnen, andererseits ebenso für die inhaltliche Gestaltung des Studiengangs, vor allem hinsichtlich des Praktikums.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	18
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	19
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	20
3 Begutachtungsverfahren	22
3.1 Allgemeine Hinweise	22
3.2 Rechtliche Grundlagen	22
3.3 Gutachtergruppe	22
4 Datenblatt	23
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	23
4.2 Daten zur Akkreditierung	23
5 Glossar	24
Anhang	25

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“ ist ein Vollzeitstudiengang. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS)) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang ist konsekutiv angelegt. Die Hochschule hat den Studiengang anwendungs- sowie forschungsorientiert profiliert. Der Studiengang vermittelt in erster Linie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in einem interdisziplinären Berufs- und Wissenschaftsfeld und qualifiziert für leitende Tätigkeiten im Bereich der deutschen Kultur- und Sprachvermittlung im In- und Ausland. Die Absolvierenden des Masterstudiengangs haben eine Expertise in den Bereichen des Fremd- und Zweitspracherwerbs, der Mehrsprachigkeit und der kulturellen Vielfalt. Im Rahmen der Masterarbeit im Umfang von 28 CP (zusätzlich eines Kolloquiums von 2 CP) weisen die Studierenden ihre Fähigkeit, ein fachspezifisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgegebenen Frist zu lösen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“:

Gemäß § 2 der Satzung für das Zulassungs- und Auswahlverfahren im vorliegenden Masterstudiengang: ein mindestens 6-semesteriges bzw. 180 ECTS-Punkte umfassendes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium gemäß § 4 mit gutem Erfolg (Note 2,5). Als fachlich einschlägig wird unter § 4 folgendes gefasst:

¹ Rechtsgrundlage im Land Baden-Württemberg ist die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

(1) Als fachlich einschlägig gelten Studiengänge wie Germanistik, Linguistik, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft oder Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache.

(2) Andere thematisch affine Studiengänge wie beispielsweise Anglistik oder Romanistik werden als einschlägig bewertet, wenn linguistische oder literaturwissenschaftliche Studieninhalte bzw. Kompetenzen bezogen auf die drei Bereiche des Studiengangs Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität Sprache, Literatur, Kultur sowie für die wissenschaftliche Reflexion und Vermittlung von Interkulturalität / Multilingualität relevante Methoden im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS erworben worden sind.

In der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung ist der formale Prozess geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den konsekutiven Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“ ist vollständig modularisiert. Insgesamt sind im Studiengang neun Module vorgesehen, die sich in acht Pflichtmodule und einem Wahlpflichtmodul (P7 „Praxis- und Berufsfelder“) gliedern. Für die Module werden 6 CP, 8 CP, 12 CP, 14 CP, 16 CP oder 30 CP (letzteres bezieht sich auf die Masterarbeit inkl. Kolloquium) vergeben. Es werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen, mit der Ausnahme des Moduls P4 „Praxisgrundlagen“. Die Praxisphasen sind in P4 „Praxisgrundlagen – Teil I“ im 1. Semester bzw. P4 „Praxisgrundlagen – Teil II“ im zweiten Semester sowie einem Projekt/Praktikum im 3. Semester aufgliedert.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Qualifikationszielen und den Inhalten des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart,-umfang und -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium, sowie zur Dauer des Moduls.

Eine relative ECTS-Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge § 19 Abs. 7 für die Abschlussnote festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die 120 im Studiengang zu erwerbenden CP werden gleichmäßig auf die vier Semester verteilt, d. h. 30 CP pro Semester. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung, z. B. Portfolio und mündliche Prüfung oder Seminararbeit oder Klausur, vorgesehen. Die Modulprüfungen sind „studiengleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltung oder zu Beginn der nächstfolgenden vorlesungsfreien Zeit durchzuführen“ (SPO für Masterstudiengänge § 11 Abs. 3). Die Art und Anzahl der Modulprüfungen werden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben (SPO für Masterstudiengänge § 11 Abs. 6). Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge 30 Arbeitsstunden festgelegt. Für das Modul P9 „Masterarbeit/Kolloquium“ werden 30 CP vergeben, die Masterarbeit selbst ist dabei mit einem Workload im Umfang von 28 CP berechnet und das Kolloquium mit zwei CP.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“ wird seit dem Sommersemester 2018 angeboten. Thematisiert wurden von den Gutachtenden vor Ort insbesondere das breite Profil des Masterstudiengangs sowie die Verortung von Deutsch als Fremdsprache (DaF) und Deutsch als Zweitsprache (DaZ) innerhalb des Studiengangskonzepts. Aus Sicht der Gutachtenden sollte hierbei die Rolle des Faches DaF und DaZ geklärt werden. Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussionen waren die kleinen Kohortengrößen der ersten drei Semester. Die Gutachtenden sehen hierbei die Entwicklung eines Marketingkonzepts, welches Studierende regional, national sowie international adressiert, als wichtige Herausforderung für den Studiengang.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der konsekutiv angelegte Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“ soll die Studierenden laut Hochschule in folgenden Disziplinen qualifizieren: Literaturwissenschaft mit dem Schwerpunkt interkulturelle Literaturwissenschaft; Sprachwissenschaft mit den Schwerpunkten Mehrsprachigkeit, Interkulturalität und Deutsch als Fremd- und Zweitsprache; Kulturwissenschaft; Literatur- und Sprachdidaktik in durch Diversität geprägte Kontexten. Die Studierenden erlangen somit „breites“ Wissen, das sie dazu befähigt, soziale, sprachliche und interaktive Herausforderungen in durch Diversität geprägten Institutionen (z. B. Deutschinstitute im Ausland; Erwachsenenbildung bei öffentlichen und privaten Bildungsträgern) zu erkennen, definieren und zu analysieren.

Neben den erwähnten fachspezifischen Kompetenzen, erwerben die Studierenden überfachliche Qualifikationen. Sie können laut Selbstbericht bspw. fachspezifische Diskussionen moderieren, Kooperationen mit unterschiedlichen Institutionen eingehen, diese mitgestalten und verfügen über eine bedarfs- und handlungsorientierte Diversitätskompetenz. Die Absolvierenden werden dahingehend auch in ihrer Persönlichkeitsbildung gefördert. In den praxisorientierten Veranstaltungen werden Studierende insbesondere in Bezug auf berufsfeldspezifische Konzepte, Zuständigkeiten und organisatorische Abläufe und Handlungsoptionen qualifiziert.

Nach Angaben der Hochschule ist es Teil des wissenschaftlichen Selbstverständnisses, dass die Studierenden selbstständig Forschung durchführen können. Sie sollen zudem in die Lage versetzt werden, theoriebasiert und methodisch Lösungsansätze und Handlungsentwürfe zu entwickeln und dabei Unterschiede in Fach- und Organisationskulturen zu berücksichtigen. Durch Ihre Fähigkeit, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren und mit Verantwortungsbewusstsein mitzugestalten werden die Studierenden bzgl. ihres gesellschaftlichen Engagements gefördert.

Da es laut Hochschule für den Fachbereich „Interkulturelle Germanistik“ keinen Fachqualifikationsrahmen gibt, hat sich die Hochschule als Orientierungsrahmen auf die Kriterien des Qualifi-

kationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse der Kultusministerkonferenz sowie die Empfehlung zur Entwicklung und Umsetzung eines Fachqualifikationsrahmens in den Wirtschaftswissenschaften gestützt.

Der Masterstudiengang befähigt die Absolvierenden, in sämtlichen Berufsfeldern tätig zu werden, in welchen die deutsche Sprache vermittelt wird, z. B. in Bildungsinstitutionen und der Wirtschaft im In- und Ausland. Sie können laut Selbstbericht als Lektorinnen und Lektoren in Fachverlagen, als Bibliothekarinnen und Bibliothekare, als Kommunikationstrainerinnen und Kommunikationstrainer, als Referentinnen und Referenten in der Erwachsenenbildung bei öffentlichen und privaten Bildungsträgern und in der Wissenschaftsförderung tätig werden. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, Fortbildungskonzepte für multikulturelle und mehrsprachige Kontexte zu entwickeln und können bspw. in der Personalabteilung international operierender Firmen eine Tätigkeit aufnehmen. Zudem werden die Studierenden dazu befähigt, fachbezogene wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereiche der Lehre und Forschung, z. B. an Universitäten sowie in Forschungseinrichtungen, und/oder eine Promotion aufzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen aus Sicht der Gutachtenden die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab, wobei der Schwerpunkt auf der Breite des vermittelten Wissens liegt. Die Programmverantwortlichen legen vor Ort für die Gutachtenden nachvollziehbar dar, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“ zu einer verbesserten Verständigung in einer multilingualen und interkulturellen Gesellschaft beitragen.

Diskutiert wurden die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele.

Die anwendungsorientierte Profilierung spiegelt sich nach Ansicht der Gutachtenden insbesondere darin wieder, dass die Studierenden ein Praktikum sowie Hospitationen im Laufe des Studiums absolvieren. Die Gutachtenden heben insbesondere das Wahlpflichtmodul M7 sowie das Praktikum als geeignet hervor, um ein individuelles Profil zu gestalten sowie während des Studiums Kontakte für die spätere berufliche Tätigkeit zu knüpfen. Hinsichtlich der forschungsorientierten Profilierung erklären die Programmverantwortlichen vor Ort, dass die Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden im Hinblick auf den Aspekt der Interkulturalität erweitert und vertieft werden. Nach Ansicht der Gutachtenden bildet sich die Forschungsorientierung nicht transparent in den Modulbeschreibungen ab. Die Gutachtenden regen die Hochschule dahingehend an, die Forschungsorientierung des Studiengangs stärker herauszustellen, um den Studierenden transparent zu vermitteln, wofür der Studiengang steht.

In diesem Zusammenhang beschreiben die Programmverantwortlichen vor Ort den Studiengang durch die Vermittlung sprach- und kulturwissenschaftlicher Theorien einerseits als breit angelegt. Andererseits soll der Studiengang durch unterschiedliche Wege auch zur Erwerbstätigkeit im Bereich DaF und DaZ befähigen. Im Gespräch mit den Studierenden stellen die Gutachtenden fest, dass DaF und DaZ einen sehr hohen Stellenwert darstellen und sich der Studiengang aus Sicht der Studierenden auch dadurch von dem Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“ unterscheidet. Gleichwohl beinhaltet der Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“ nach Ansicht der Gutachtenden nicht die Tiefe an Kenntnissen und Fähigkeiten, die für eine Tätigkeit, z. B. in der Lehre, im Bereich DaF und DaZ notwendig ist. Dementsprechend könnte aus Sicht der Gutachtenden einerseits die Verortung von DaF und DaZ innerhalb des Studiengangs prominenter gestaltet werden, indem z. B. im Rahmen des Wahlpflichtmoduls M7 den unterschiedlichen Anwendungsfeldern entsprechend rechtliche Aspekte in das Curriculum aufgenommen werden. Andererseits könnte DaF und DaZ auf einer reflexiven Ebene behandelt werden, was sich nach Ansicht der Gutachtenden im Sinne einer Forschungsorientierung gut in das Curriculum einfügen könnte. Dementsprechend müsste dies

den Studierenden jedoch transparent vermittelt werden. Die Gutachtenden empfehlen daher, die Verortung von DaF und DaZ innerhalb des Studiengangs zu klären und das Profil dahingehend zu überarbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Verortung von Deutsch als Fremdsprache (DaF) und Deutsch als Zweitsprache (DaZ) sollte geklärt und das Profil des Studiengangs überarbeitet werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der vier Semester umfassende Masterstudiengang wird als Vollzeitstudiengang angeboten und ist in drei Phasen gegliedert.

Die erste Phase umschließt das erste und zweite Semester und somit die Pflichtmodule P1 bis P6. Darin werden die im Bachelorstudiengang erworbene Fachkenntnisse und Fachkompetenzen in Bezug auf Germanistik, Interkulturalität und Mehrsprachigkeit vertieft, erweitert und spezialisiert. Darüber hinaus werden die Methodenkompetenzen vertieft und erweitert (Modul P4 „Teil I – Praxisgrundlagen“).

Die zweite Phase umschließt das dritte Semester und somit die Module P7 und P8. In diesen Modulen lernen die Studierenden berufsfeldspezifische Konzepte, Zuständigkeiten, organisatorische Abläufe sowie Handlungsoptionen und -anforderungen kennen. Modul P7 ist das einzige Wahlpflichtmodul, die Studierenden wählen hieraus aus sechs Veranstaltungen drei und können damit im Hinblick auf ihr späteres Berufsfeld ein individuelles Profil entwickeln. Für das 16 CP umfassende Modul P8 ist ein Praktikum bzw. ein Studienaufenthalt vorgesehen, das die Studierenden vorzugsweise im Ausland absolvieren. Das Praktikum dient dazu, dass die Studierenden ihr theoretisches Wissen und ihre Fähigkeiten anwenden und Kontakte in der Berufswelt knüpfen. Zur Organisation des Praktikums gibt es ein studiengangsspezifisches Dokument („Richtlinie für das berufsfeldbezogene Praktikum“, Stand Februar 2019).

Die dritte Phase umschließt das vierte Semester, in dem die Studierenden ihre Masterarbeit im Umfang von 28 CP erstellen und diese mit dem Kolloquium (Umfang von zwei CP) abschließen.

Der Gesamt-Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 566 Stunden Präsenzzeit, 474 Stunden Praxis/Praktikum und 2.560 Stunden Selbstlernzeit. Der studentische Arbeitsaufwand ist im Modulhandbuch kategorisiert und modulbezogen angegeben.

Im Studiengang werden neben E-Learning Tools, z. B. die Lernplattform Moodle, Distance Learning (z. B. Sprechstunden per Skype) sowie Blended Learning in Form von elektronischen Portfolios Vorträge, Gruppenarbeiten, Diskussionen, Präsentationen, Übungen als Lernformen verwendet.

Ein studienzentriertes Lernen wird insbesondere durch das Wahlpflichtmodul sowie das Praktikum unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele und den unter § 11 gegebenen Hinweise, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Hierbei orientieren sich die Gutachtenden an der Version des Modulhandbuchs vom 10.05.2017 sowie an den Entwürfen zu den weiteren Ergänzungen im Modulhandbuch. Die Gutachtenden empfehlen jedoch, Angaben zur grundständigen Literatur in den Modulbeschreibungen aufzunehmen.

Vor Ort wurde der Studiengang seitens der Hochschulleitung sowie der Studiengangsleitung als „gespiegelter“ Studiengang zum bereits länger angebotenen Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“ präsentiert, der stärker sozialwissenschaftlich und soziologisch orientiert ist. Der Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“ ist, wie von der Fakultätsleitung vor Ort erläutert, stärker sprach- und kulturwissenschaftlich ausgerichtet. Grundsätzlich sehen die Gutachtenden im Studiengang eine wertvolle, zukunftsfähige Ergänzung zum Angebot der Pädagogischen Hochschule bzw. den Lehramtsstudiengängen im Speziellen und bewerten die Schwerpunktsetzung im Studiengang auf Heterogenität, sowohl bezogen auf die sprachlichen und literarischen Grundlagen als auch auf kulturwissenschaftliche Theorien (DaF, DaZ, Interkulturalität), positiv. Die Hochschulleitung erläutert, dass die Schnittstelle von DaF und DaZ insbesondere durch die fächerübergreifende Ausrichtung der Module, z. B. der interkulturellen Literaturwissenschaft, sowie durch die Besetzung der Professur im Fach Deutsch mit dem Schwerpunkt Flucht und Migration, stark gemacht wird. Die Gutachtenden regen die Hochschulvertreterinnen und -vertreter an, die neuen personellen Besetzungen zu nutzen, um im Zuge einer Profilschärfung neue bzw. konkrete Impulse bzgl. der Verortung des DaZ und DaF zu setzen und die Titel/Inhalte der Teilmodule zu konkretisieren.

Vor Ort wurden des Weiteren insbesondere die kleinen Kohortengrößen diskutiert. Die Hochschulleitung beschreibt, dass der Studiengang bisher noch nicht aktiv beworben werden konnte, es jedoch einen starken regionalen Einzug gibt. Zum Wintersemester 2019/2020 wurden elf Personen zugelassen, davon haben sich sieben Personen immatrikuliert. Es wurden Standortanalysen durchgeführt, die ergaben, dass es insbesondere an Studienangeboten für junge qualifizierte Frauen in der Region Ostalbkreis mangelt. Laut Hochschulleitung sowie Fakultätsleitung sieht es die Hochschule als regionalen Auftrag an, vor diesem Hintergrund insbesondere diese Zielgruppe durch den Studiengang an die Region zu binden, was die Gutachtenden begrüßen. Die Hochschulleitung erklärt vor Ort zudem, dass Studierende sowohl aus dem deutschsprachigen als auch nicht-deutschsprachigen Raum adressiert werden sollen. Die Hochschulleitung verweist dabei auf die etwa 50 internationalen Hochschulpartnerschaften, die für die weitere Entwicklung bzw. für das Marketing des Studiengangs eine zentrale Rolle spielen. Die Fakultätsleitung verweist zudem auf vorhandene Erasmus-Mittel, aus denen insbesondere ausländische Studierende gewonnen werden sollen. Die Hochschulleitung sieht das Potential in der Zielgruppenerweiterung durch Lehramtsstudierende und strebt an, das Potential für Polyvalenz zum Lehramt zu überprüfen. Die Gutachtenden begrüßen dies sehr und empfehlen der Hochschule dahingehend, die Zugangsvoraussetzungen zu prüfen und ggf. um weitere Zielgruppen, bspw. aus dem Lehramt, zu erweitern. Des Weiteren regen die Gutachtenden die Hochschule an, unterschiedliche Formate der Vermittlung der Studiengangsinhalte in Betracht zu ziehen, z. B. ein Teilzeitstudium oder ein Weiterbildungszertifikat anzubieten. Laut den Programmverantwortlichen ist es notwendig, dass die Hochschule ein Marketingkonzept, unter Berücksichtigung von Social Media Kanälen entwickelt, um den Bekanntheitsgrad des Standorts Schwäbisch Gmünd, der Hochschule und des Studiengangs zu erhöhen. Seitens der Studierenden wurde ebenfalls eine Aktualisierung der Website vorgeschlagen. Aus Sicht der Gutachtenden ist dies dringend erforderlich. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule dementsprechend, ein schlüssiges Marketing Konzept zu entwickeln, welches national sowie international potentiell Studieninteressierte adressiert.

Darüber hinaus begrüßen die Gutachtenden das Engagement bzgl. internationaler Kontakte sehr und bestärken die Hochschule darin, sich auf unterschiedlichen Ebenen weiter zu vernetzen, d. h. insbesondere lokal, regional sowie international. Aus Sicht der Gutachtenden ist dies

für die Erhöhung der Studierendenzahlen wichtig, um national wie international Studierende zu gewinnen, und ebenso für die inhaltliche Gestaltung, vor allem hinsichtlich des Praktikums. Hierbei empfehlen die Gutachtenden, regionale Unternehmen über den Studiengang zu informieren und die Zusammenarbeit zu fördern.

Ferner wurde von der Hochschulleitung erklärt, dass die Digitalisierung von Studium und Lehre Gegenstand der strategischen Hochschulentwicklung im Rahmen des „Strukturentwicklungsplans 2020“ wichtiger Schwerpunkt ist. Thematisiert werden sollen insbesondere hochschuldidaktische Fragen und Formate des E-Learnings. Die Gutachtenden begrüßen, dass die Hochschule strategische Maßnahmen zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Hochschulentwicklung ergreift. Die Gutachtenden regen an, das Thema Digitalisierung nicht nur auf die hochschuldidaktische Perspektive zu beschränken, sondern inhaltlich weiter zu fassen, insbesondere für den internationalen Kontext.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Angaben zur grundständigen Literatur sollten in den Modulbeschreibungen aufgenommen werden.
- Die Zugangsvoraussetzungen sollten geprüft und ggf. um weitere Zielgruppen, bspw. aus dem Lehramt, erweitert werden.
- Ein schlüssiges Marketing Konzept, welches national sowie international Studierende adressiert, sollte entwickelt werden.
- Regionale Unternehmen sollten über den Studiengang informiert und die Zusammenarbeit gefördert werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für den vorliegenden Studiengang ist die Internationalisierung der Studierenden ein ausdrücklicher Wunsch der Hochschule. Das dritte Semester (Modul P8) ist für einen Auslandsaufenthalt in Form eines Praktikums oder eines Studienaufenthalts vorgesehen. Die Erstellung der Masterarbeit im vierten Semester kann ebenfalls mit einem Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule verbunden werden.

Der Austausch wird im Rahmen des Erasmus+-Abkommens für Studierende des Studiengangs und der Germanistikabteilungen gefördert. Es bestehen folgende Partnerhochschulen:

- Türkei: Istanbul-Universität, Ankara Universität, Universität Mugla
- Italien: Universität Salerno, Universität Calabria
- Tschechien: TU Liberec, Palacky Universität Olomouc
- Ukraine: Nationale Linguistische Universität Kiew

Die Studierenden haben auch die Möglichkeit, durch die außereuropäischen Kooperationen an folgenden Institutionen zu studieren bzw. ein Praktikum zu absolvieren:

- Indien: Universität Baroda
- Benin: Universität Abomey-Calavi

- China: Capital Normal University Peking
- Thailand: Kasetsart Universität Bangkok
- Japan: Tokyo University of Foreign Studies

Die Anerkennung für extern erbrachte Studienleistungen erfolgt über die Studiengangsleitung mit Unterstützung durch die Leitung des Akademischen Auslandsamts und der Leitung des Akademischen Prüfungsamts.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen und fördern: Jedes Semester werden alle vorgesehenen Module abgeschlossen, so dass ein Hochschulwechsel ohne Verlust von bereits erbrachtem Workload möglich ist. Hochschulkooperationen sowie Austausch- und Stipendienprogramme fördern ebenfalls die studentische Mobilität. Die Gutachtenden nehmen ein großes Engagement der Hochschulvertreter und -vertreterinnen insbesondere bezüglich der internationalen Vernetzung wahr und bestärken sie dabei, dies weiterzuverfolgen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen in der Studien- und Prüfungsordnung § 10 Abs. 1 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in § 10a der Studien- und Prüfungsordnung geregelt und auf maximal 50 % des Studiengangs beschränkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die zu erbringende Lehre im Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“ beläuft sich auf 48 SWS, der professorale Lehranteil beträgt 50 % der Gesamtlehre (24 SWS). Gemäß Lehrverflechtungsmatrix sind für die hauptamtliche Lehre zwei Professuren, eine Doktorandin sowie eine wissenschaftliche Mitarbeitende im Umfang von insgesamt 24 SWS pro Semester vorgesehen. Zudem gehören zu den hauptamtlich Lehrenden eine Professur, eine Juniorprofessur sowie eine akademische Mitarbeiterstelle aus anderen Abteilungen an (Erwachsenen- und Weiterbildung, Interkulturalität und Integration der Pädagogischen Hochschule), die eine Lehrtätigkeit von insgesamt sechs SWS im Studiengang erbringen.

Für die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls fallen für das Wintersemester 2019/2020 29 SWS an. Es sollen laut Hochschule Programmmittel im Rahmen des Hochschulfinanzierungsvertrages HoFV II für den vorliegenden Masterstudiengang verwendet werden, um zusätzliche Stellen zu schaffen.

Die Hochschule ergreift Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung durch das 2017 entwickelte Personalentwicklungskonzept, das u. a. zum Ziel hat, eine adressatenspezifische Karriereberatung aufzubauen. Laut Hochschule basieren die Kriterien zur Auswahl der Lehrenden bzw. Lehrbeauftragten auf dienstrechtlichen Vorschriften und den fachlich einschlägigen Qualifikationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule aktualisiert vor Ort die Angaben im Selbstbericht. Es wurden vier Tenure Track Professuren berufen und der Studiengang teilweise mit neuem lehrendem Personal besetzt. Die Hochschule plant, u. a. durch den Lehrimport bzw. -export aus dem Lehramt das Personal nachhaltig zu sichern. Durch den Erwerb von vier Tenure Track Professuren wird der Studiengang überwiegend von hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren durchgeführt. Vor diesem Hintergrund erscheint die personelle Ausstattung aus Sicht der Gutachtenden ausreichend zu sein.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Studierenden berichten von einem hohen Engagement der Lehrenden. Maßnahmen der Personalqualifizierung, vor allem in Bezug auf die Hochschuldidaktik, schätzen die Gutachtenden gleichermaßen als gegeben ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An der Hochschule sind 42 Professuren beschäftigt sowie eine Professurvertretung, vier Juniorprofessuren und 139 im akademischen Mittelbau. Dem nicht-wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören 98 Personen an, die im Bereich der Verwaltung tätig sind.

Die Fakultät I sowie Fakultät II, der der Studiengang „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“ angehört, verfügen insgesamt über ein Institutsgebäude, ein Hörsaalgebäude, in dem die Bibliothek und die Hörsäle untergebracht sind, eine Sporthalle inklusive eines Seminarraums sowie ein Mensagebäude, das vom Studierendenwerk Ulm betrieben wird. Insgesamt verfügt die Hochschule über 20 Seminarräume, sechs Hörsäle sowie zwei EDV-Räume, die ebenfalls für Lehrveranstaltungen genutzt werden können. Der Studiengang nutzt derzeit vorwiegend Räumlichkeiten, die am Campus/Hauptstandort untergebracht sind. Arbeitsplätze für eigenständiges Arbeiten der Studierenden sind unter anderem in der Bibliothek, in den EDV-Räumen und im Hörsaalgebäude vorhanden. Im Oktober 2020 ist der Baubeginn für das Zentrum für Human Resource Development auf dem Campus Oberbettringer Straße 200 angesetzt und wird um Büros, Labs (z. B. eine Digitalwerkstatt und eine Lernfabrik) und Seminarräume erweitert.

Die EDV-Versorgung (Hardware, Software, Investitionsmittel, Wartung) der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd obliegt dem Medien- und Informationszentrum (MIZ).

Mit dem Lern-, Informations- und Projektmanagementsystem Stud.IP wird den Lehrenden und Studierenden eine elektronische Lernplattform angeboten. Ebenfalls steht Moodle den Lehrenden zur Verfügung. Das Institut für Weiterbildung und Hochschuldidaktik bietet zahlreiche Workshops und Schulungen an, um den Umstieg für Lehrende und Studierende zu erleichtern. Im vorliegenden Masterstudiengang finden vor allem durch Moodle unterstützte Blended-Learning-Angebote Anwendung.

Die Hochschulbibliothek bietet etwa 278.000 Bücher. Darüber hinaus gibt es ein breit gefächertes Angebot an E-Books (20.000), elektronischen Zeitschriften (11.000) weitere elektronisch zugreifbare Zeitschriften (10.000). Die Bibliothek der Hochschule ist eine wissenschaftliche Universalbibliothek mit der Ausrichtung auf die Profilschwerpunkte der Hochschule: Bildung, Gesundheit und Interkulturalität. Sie ist in den regionalen und überregionalen bibliothekarischen Gremien und Konsortien vertreten und greift die jeweils aktuellen Entwicklungstrends und neu-

en Services im Bibliothekswesen zeitnah auf. Mittel für studiengangsbezogene Neuanschaffungen betragen mind. 1.000 Euro pro Jahr.

Die Bibliothek hat in der Vorlesungszeit montags bis freitags von 9.00 bis 19.00 Uhr geöffnet und in der vorlesungsfreien Zeit montags bis donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr. Es besteht kein Zugang am Wochenende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erkennen die gute Ressourcenausstattung an. Das Gutachtergremium regt an, dass die von den Studierenden monierten Öffnungszeiten der Bibliothek verbessert werden sollen. Laut Hochschulleitung soll eine Benutzerumfrage gestartet werden, da sich der Bedarf in den letzten Jahren zunehmend geändert hat. Bei den elektronischen Ressourcen der Bibliothek sehen sich die Studierenden sehr gut versorgt. Laut Hochschulleitung soll das Angebot an E-Books weiter ausgebaut werden und mehr Lehrräume geschaffen werden, was die Gutachtenden sehr begrüßen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Masterstudiengang sind insgesamt neun Prüfungen zu absolvieren, jedes Modul wird mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abgeschlossen. Die Studierenden werden am Anfang des Semesters über die Prüfungsformen und den Prüfungsablauf informiert. Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) § 21 können die Studierenden die Prüfungen in der Regel einmal wiederholen.

In den Modulen P1, P2 und P3 kann als Prüfungsleistung eine Klausur, mündliche Prüfung oder Portfolio stattfinden, in jedem Modul wird auch ein Referat gehalten. Modul P4 („Praxisgrundlagen – Teil II“) wird mit der Prüfungsleistung Portfolio oder mündlichen Prüfung abgeschlossen. Die Module P5 („Interkulturelle Literatur und ihre Didaktik“) und P6 („Sprache und sprachliche Bildung im multilingualen Raum“) können mit einem Portfolio und einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur oder einer Seminararbeit abgeschlossen werden. Modul P7 (Wahlpflichtbereich „Praxis- und Berufsfelder“) wird mit einem Portfolio und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Modul P8 („Praktikum“) wird mit einem zehn bis 15 seitigen Praktikumsbericht abgeschlossen. Modul P9 wird mit der Masterarbeit abgeschlossen.

Die schriftlichen Modulprüfungsleistungen sind in der SPO § 13 geregelt, die mündlichen Modulprüfungsleistungen § 14 und sonstige Prüfungsleistungen § 15, wonach Einzelheiten in den Modulhandbüchern geregelt wird. Die Gestaltung und Rahmenbedingungen der Masterarbeit sind in den § 11, § 16, § 17 und § 18 der SPO geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort thematisieren die Gutachtenden, dass in einigen Modulen mehr als eine Modulprüfung vorgesehen ist. Als Beispiel hierfür beziehen sich die Programmverantwortlichen auf die Kombination eines Portfolios mit einer mündlichen Prüfung. Die Hochschule argumentiert für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass die unterschiedlichen Prüfungsleistungen sich insbesondere aufgrund der Modulgröße der Module (im Umfang von 12 und 14 CP) für die umfassende, sich ergänzende Kompetenzüberprüfung der Studierenden eignen. Die Gutachtenden kommen daher insgesamt zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist bzw. die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen und keine Überlastung für die Studierenden entsteht. Hinsichtlich des Zeitpunkts

zur Bekanntgabe der Art der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters regen die Gutachtenden die Hochschule an, diese Praxis im Sinne der Transparenz gegenüber den Studierenden zu überdenken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Modulübersicht bzw. Modultabelle eingereicht, aus der im Sinne eines Studienverlaufsplans die Verteilung der Module über die Semester, die Prüfungsform pro Modul und der vorgesehene Workload hervorgehen. Das Curriculum ist so konzipiert, dass die Module in der Regel binnen eines Semesters oder binnen zwei aufeinanderfolgender Semester (Praxisgrundlagen Teil I und II) zu absolvieren sind.

Alle Module umfassen mindestens sechs CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss der letzten, zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung statt. Als Regelstudienzeit sind vier Semester vorgesehen.

Der Workload wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhoben.

Im Fall von Änderungen des Lehrangebots sind Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 4 festgelegt, die Organisation der Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren werden in § 11 bis § 27 beschrieben.

Die Studierenden werden über studiengangspezifische Materialien über ihr Praktikum bzw. Semester im Ausland das „Informationsblatt zum Auslandsstudium“ bzw. die „Richtlinie zum berufsbezogenen Praktikum“ informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die Atmosphäre am Standort Schwäbisch Gmünd und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor.

Mittels der semesterweisen Prüfungsankündigung wird der für die Prüfungsleistungen in der Studien- und Prüfungsordnung vorgegebene Rahmen konkretisiert. Die Studierenden beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen, was die Gutachtenden für positiv halten.

Die Hochschule verweist bzgl. der Beratung und Betreuung für ausländisch Studierende bzw. praktikumsrelevante Fragen auf das International Office, welches sich intensiv um die Belange der Studierenden kümmert. Die Studierenden ergänzen, dass sie in unterschiedlichen Bereichen einen Praktikumsplatz (z. B. an Goethe-Instituten, im Verlagswesen) erwerben konnten. Ebenso gibt es an der Hochschule eine Schreibwerkstatt, die die Studierenden beim Verfassen wissenschaftlicher Arbeit unterstützt. Die Gutachtenden halten die Studierbarkeit des vorliegenden Studiengangs für gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird in Form einer semesterweisen Überprüfung der Literatur gesichert. Pro Semester werden mindestens zwei Lehrveranstaltungen pro Lehrperson evaluiert. Zudem nehmen die Lehrenden des Studiengangs regelmäßig an nationalen und internationalen wissenschaftlichen Tagungen teil. Der Forschungsbericht der Hochschule listet zudem die wissenschaftlichen Aktivitäten der Lehrenden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, an Forschungsprojekten und Tagungen der Hochschule teilzunehmen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung orientiert sich laut Hochschule an wissenschaftlichen Diskursen des Bereichs „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“, die Lehrenden sind in nationale und internationale Forschungszusammenarbeiten integriert. Der methodisch-didaktisch Anteil des Curriculums wird in Form einer Anpassung der Lehrveranstaltungen an diesen Diskursen durchgeführt. Brücken in die Praxis werden u. a. unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Studierenden im und nach dem Praktikum geschlagen. Laut Hochschule wird durch die hochschuldidaktische Kurse sichergestellt, dass die Lehrenden auch methodisch-didaktisch neue Impulse erhalten und selbst die Weiterentwicklung des E-Learning-Bereichs gestalten können. Des Weiteren bilden sich die Lehrenden über die hausinternen Fortbildungen des E-Learning Beauftragten weiter.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird über das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) Hochschulausbauprogramm – Programm Master 2016 gefördert und zielt auf die „Professionalisierung in den Bildungsberufen“ (Selbstbericht S. 6) ab. Die Gutachtenden stellen vor Ort ein hohes Engagement hinsichtlich des wissenschaftlichen Austauschs innerhalb der Fakultät, national sowie international fest. Dies spiegelt sich insbesondere in der breitgefächerten Ausgestaltung des Studiengangskonzepts und den vielseitigen Möglichkeiten an Praktikumsstellen wieder. Darüber hinaus nehmen die Gutachtenden das Interesse an der Digitalisierung, welche sich z. B. durch die Teilnahme an der hochschulweiten Strategiekonferenz „Digitalisierung – Quo vadis PH Gmünd?“ vom 07.02.2019 äußert, positiv zur Kenntnis. Die Gutachtenden sehen die Prozesse und Maßnahmen für die Aktualität und Adäquanz der Studiengangsinhalte daher für gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualitätssicherung wird überwiegend zentral organisiert, das Qualitätsmanagement ist dem Prorektorat für Studium, Lehre und Digitalisierung zugeordnet. Für die Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im Forschungsbereich ist operativ das Forschungsreferat unter Leitung der Prorektorin für Forschung, Entwicklung und Internationale Beziehungen zuständig. In Abstimmung mit relevanten Gremien und Fachabteilungen werden vorhandene Geschäftsprozesse und Instrumente zur Unterstützung der Forschungsaktivitäten mit Hilfe des PDCA-Regelkreises überprüft und bei Bedarf überarbeitet bzw. weiterentwickelt.

Die Evaluierungskommission, in der Studierende beider Fakultäten und des Studierendenparlaments vertreten sind, stellt sicher, dass die Studierenden in die Qualitätssicherung einbezogen sind. Alle Lehrenden haben pro Semester mindestens zwei ihrer Lehrveranstaltungen zu evaluieren. Die Verbreitung der Evaluationsergebnisse ist in § 7 der Evaluationssatzung geregelt.

Zur Angabe bzw. Evaluation der Praxisrelevanz des Studiengangs bezieht sich die Hochschule auf ihre Absolvierendenbefragung, die alle zwei Jahre durchgeführt wird. Da es bisher noch keine Absolvierenden für den vorliegenden Studiengang gibt, verweist die Hochschule auf ein Dokument, das einen Überblick über den Inhalt der Befragung gibt. Dieses umfasst u. a. die Zufriedenheit mit dem Studium, der Praktika (speziell auch im Ausland) und das Ausmaß der Förderung im Studium (z. B. „Umsetzung von wissenschaftlichen Theorien im Schulalltag“).

Die Angaben zur Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung werden in der Lehrevaluation erfasst, indem die Studierenden ihren Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung angeben.

Auf Basis einer SWOT-Analyse des Masterstudiengangs „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“ haben die Studierenden einige Stärken und Schwächen des Studiengangs herausgearbeitet.

Zur Realisierung des Studienerfolgs hat die Hochschule zudem die Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten der Studierenden im Selbstbericht dokumentiert (S. 38). Demnach stehen im Wesentlichen die zentrale Studienberatung der Hochschule sowie die im Studiengang tätigen Lehrenden, insbesondere die Studiengangsleitung für die Unterstützung zur Verfügung. Die Sprechstunden aller Lehrenden sind auf Aushängen und online veröffentlicht. Im Rahmen einer verpflichtenden Einführungswoche informiert die Hochschule Studienanfänger und -anfängerinnen über die zentralen Einrichtungen der Hochschule, das Studierendenparlament und die spezifischen Angebote der Studiengänge.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Fakultät II Evaluationsinstrumente etabliert, die sämtliche Ebenen abdecken und regelhaft angewendet werden. Die Gutachtenden heben die durchgeführte SWOT-Analyse als Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die Einbeziehung der Studierenden positiv hervor, sodass u. a. die Anforderungen an das Praktikum sowie die Möglichkeiten zur Anrechnung und Anerkennung geklärt wurden. Darüber hinaus unterstützen die Gutachtenden die Entwicklung des Dokuments, welches das Verhältnis zwischen Studierenden, Praktikumsanbieter und -anbieterinnen und der Hochschule klärt. Darüber hinaus regen die Gutachtenden in Anbetracht der bisher kleinen Kohortengrößen die Hochschule an, die qualitativen Ansätze der Qualitätssicherung bzw. der Evaluationen zu systematisieren und zu verstetigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit den Gleichstellungs- und Chancengleichheitsplan „GleicheChancenPlan“ entwickelt. Dieser ist Teil des Struktur- und Entwicklungsplans 2017-2021 der Hochschule und fokussiert insbesondere folgende Bereiche:

- Karriereförderung und -entwicklung von Frauen
- Gender- und diversitätsbewusste Professionalisierung
- strukturelle, nachhaltige Verankerung von Gleichstellungspolitik
- Vereinbarkeit von Familie mit Studium und Beruf

Für die Konzeptionierung und Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen und Projekte zur Förderung von Gleichstellung und Familienfreundlichkeit im Bereich Forschung, Lehre und Studium sind der/die Gleichstellungsbeauftragte, der/die Gleichstellungsreferent/in sowie die Gleichstellungskommission des Senats zuständig. Für das wissenschaftsunterstützende Personal ist die Beauftragte für Chancengleichheit zuständig.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wurde ein Leitfaden zur „interkulturellen Öffnung und Diversitätsorientierung“ (Selbstbericht S. 39) ausgearbeitet. Dieser beschreibt z. B. Möglichkeiten der Prüfungsflexibilisierung.

Für die spezielle Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit ist ein Nachteilsausgleich in der SPO unter § 29 festgelegt. Studierende haben ebenfalls den/die Schwerbehindertenbeauftragte/n als Ansprechpartner/in. Die Hochschule gibt keine Regelungen für Zulassungsvoraussetzungen für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit vor. Studieninteressierte können sich über einen Härtefallantrag bewerben. Die Rechtsgrundlage für Härtefallanträge ergibt sich aus § 20 Abs. 6 HVVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 HVVO (Hochschulvergabeverordnung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Die Gutachtenden stellen darüber hinaus fest, dass ausländisch Studierende im Rahmen des International Office eine Anlaufstelle für ihre Anliegen haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Baden-Württemberg ist die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin und Vertreter der Hochschule:

- Herr Prof. Dr. Christian Krekeler, Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung
- Frau Prof. Dr. Gesine Lenore Schiewer, Universität Bayreuth

Vertreterin der Berufspraxis:

- Frau Ingrid Hofmann, Schwäbisch Gmünder Volkshochschule e.V.

Vertreterin der Studierenden:

- Frau Sara Lenz, Katholische Hochschule Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	./.
Notenverteilung	./.
Durchschnittliche Studiendauer	./.
Studierende nach Geschlecht	./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.01.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	17.09.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Beauftragte der Qualitätssicherung, Fakultätsleitung und Campusleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)